

MySQL-Dienstleistungsvertrag

Dieser MySQL-Dienstleistungsvertrag wird durch und zwischen Sun und dem Kunden, die beide auf dem Bestellformular genannt sind, abgeschlossen. Dieser MySQL-Dienstleistungsvertrag und das Bestellformular stellen zusammen die gesamte Vereinbarung der Parteien in Bezug auf die Dienstleistungen dar („der Vertrag“). Dieser Vertrag wird zum Datum des Inkrafttretens des Bestellformulars wirksam.

Ungeachtet des Vorstehenden ist mit Sun folgende Gesellschaft gemeint, wenn keine Sun-Gesellschaft auf dem Bestellformular genannt ist: (a) Sun Microsystems International B.V., Saturnus 1, 3824 ME Amersfoort, Niederlande, wenn die Geschäftsadresse des Kunden auf dem Bestellformular in ein Land, das nach der unten stehenden Definition zu EMEA gehört, ausgewiesen ist, oder (b) MySQL Americas Inc., 20450 Stevens Creek Blvd. Suite 350, Cupertino, CA 5014, USA, wenn die Adresse des Kunden auf dem Bestellformular außerhalb von EMEA ist.

1. Definitionen.

„Änderungsauftrag“ bedeutet ein Dokument, das anwendbare Änderungen für die zu erbringenden Dienstleistungen, den Grund für diese Änderungen, die anwendbaren Gebühren im Zusammenhang mit diesen Änderungen und die Wirkung, die diese Änderungen auf den anwendbaren Zeitplan haben werden, beschreibt. Alle Änderungsaufträge müssen von einem dazu berechtigten Vertreter jeder Partei rechtsverbindlich getroffen werden.

„Auslagen“ bedeuten die tatsächlichen und angemessenen Unkosten, die Sun in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistungen entstehen, beispielsweise die Reisekosten, Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Ferngespräche und Porto.

„Bestellformular“ bedeutet (a) das anwendbare MySQL-Bestellformular-Dokument, das von den Parteien unterzeichnet wird oder anderweitig von Sun akzeptiert wird oder (b) die Dienstleistungsbestellung des Kunden, die im Sun-Online-Shop, welcher von der MySQL-Webseite abrufbar ist, abgegeben wird.

„Datum des Inkrafttretens“ bedeutet das Datum, an dem Sun die Annahme (per Post, Fax, E-Mail) des mittels eines Bestellformulars eingereichten Produktauftrags des Kunden erklärt.

„Dienstleistungen“ bedeuten die MySQL-Beratungsdienstleistungen, die auf dem Bestellformular beschrieben sind. Dienstleistungspunkte sind selbst keine Dienstleistungen, sondern nur Gutschriften. Dienstleistungen können entweder im Bestellformular oder in einem Einzelauftrag (Statement of Work - SOW), der von beiden Parteien unterschrieben wird und der auf diesen Vertrag Bezug nimmt, geregelt werden. Sollte Sun werkvertragliche Leistungen erbringen, gelten die Bestimmungen über Dienstleistungen entsprechend. Die Abnahmekriterien für das Werk sind in diesem Fall im Einzelauftrag festzulegen.

„EMEA“ beinhaltet sämtlich Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Benin, Bosnien-Herzegowina, Botswana, Burkina Faso, Burundi, Dschibuti, die Elfenbeinküste, Eritrea, Kamerun, Kap Verde, die Komoren, Kongo, Kroatien, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Island, Israel, der Jemen, Jordanien, Kasachstan, Kenia, Kuwait, Kirgisische Republik, Libanon, Lesotho, Liberia, frühere jugoslawische Republik Marokko, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mazedonien, Moldawien, Mongolei, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Pakistan, Qatar, Réunion, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien und Montenegro, die Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln, Swasiland, Schweiz, Tadschikistan, Tansania, Togo, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Weißrussland, Zaire und die Zentralafrikanische Republik.

„Gebühren“ bedeutet die Vergütung für die Dienstleistungen, wie sie auf dem Bestellformular, in einem Einzelauftrag oder Änderungsauftrag ausgewiesen sind.

„MySQL-Website“ bedeutet die Webseite, die unter www.mysql.com oder www.mysql.de abrufbar ist.

„Punkte“ bedeuten Gutschriften für Beratungsdienstleistungen, die der Kunde unwiderruflich von Sun im Voraus erwerben kann, ohne sich auf eine konkrete Dienstleistung festlegen zu müssen.

Sonstige großgeschriebene Begriffe können in diesem Vertrag im jeweiligen Kontext definiert werden und haben die angegebene Bedeutung im gesamten Vertrag (einschließlich aller Anlagen, Anhänge, Nachträge und ähnliches, soweit nichts anderes geregelt ist). Definitionen haben in der Form des Plurals die entsprechende Bedeutung.

2. Dienstleistungen.

2.1 Sun erbringt die Dienstleistungen an dem vereinbarten Ort (bzw. den Orten) gemäß dem vereinbarten Zeitplan und gemäß den Bedingungen und Bestimmungen dieses Vertrags.

2.2 Der Kunde erkennt an, dass er allein dafür verantwortlich ist, eine aktuelle und wiederherstellbare Sicherungskopie seiner Datenbanken, Dateien, Software und anderer Systeme des Kunden zu erstellen und diese vor Beschädigung, Verlust oder unberechtigtem Zugriff zu schützen.

2.3 Der Kunde kooperiert vertrauensvoll mit Sun und ermöglicht den notwendigen Zugang zu Räumlichkeiten, stellt erforderliche Ressourcen, Materialien, Personen, Informationen zur Verfügung und holt Zustimmungen ein, die Sun zur Erbringung der Dienstleistungen und der Erfüllung der vertraglichen Pflichten benötigt.

3. Änderungen von Dienstleistungen. Alle Änderungen der Dienstleistungen, die Änderung des Zeitplans, der Gebühren und/oder Auslagen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen stehen, werden in Änderungsaufträgen dokumentiert.

4. Vergütung, Auslagen, Zahlungsmodalitäten, Steuern.

4.1 Die Gebühren für sogenannte MySQL-Paketdienstleistungen (Paketlösungen) sind mit Erbringung der Dienstleistungen fällig. Die Gebühren für kundenspezifische Dienstleistungen sind wie im anwendbaren Einzelauftrag ausgewiesen, spätestens aber mit Erbringung der Dienstleistungen, fällig. Dienstleistungspunkte sind mit dem Datum des Inkrafttretens fällig. Die Gebühren basieren auf einem Standard-Arbeitstag (8 Stunden), Montag bis Freitag (ausgenommen sind örtliche oder gesetzliche Feiertage). Auf Wunsch des Kunden erstellt Sun ein Angebot über alternative Gebühren für die Erbringung der Dienstleistungen außerhalb dieser Zeiten. Die Auslagen sind in den Gebühren nicht enthalten, es sei denn dies ist ausdrücklich im Bestellformular, Einzelauftrag oder Änderungsauftrag anders vereinbart. Die Auslagen werden von Sun nicht häufiger als einmal pro Woche während der Erbringung der Dienstleistungen in Rechnung gestellt und alle eventuell noch nicht in Rechnung gestellten restlichen Auslagen werden nach vollständiger Erbringung der Dienstleistungen in Rechnung gestellt.

4.2 Alle Gebühren und Auslagen sind gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 4.1 fällig und innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Rechnungsdatum zahlbar. Der Kunde kann gültige, noch nicht abgelaufene Punkte mit den Gebühren für Dienstleistungen verrechnen (und zwar Beratungspunkte für Gebühren für Beratungsdienstleistungen). Dienstleistungen für im Voraus bezahlte Gebühren müssen bis zu dem vertraglich vereinbarten Datum in Anspruch genommen werden und verfallen danach, spätestens jedoch nach einem Jahr ab Bestellung. Gegen Forderungen von Sun kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen. Alle Zahlungen, die gemäß dieses Vertrags getätigt werden, sind in der angegebenen Währung vorzunehmen und sind nicht erstattungsfähig. Der Kunde befindet sich automatisch, unabhängig von einer Mahnung oder Verschulden, mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang einer Rechnung oder einer vergleichbaren Zahlungsaufstellung bezahlt. Bei Verzug ist der Kunde zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verpflichtet, bis der verbleibende Betrag beglichen ist. Nach einer schriftlichen Benachrichtigung kann Sun entscheiden, die Dienstleistungen des Kunden für den Zeitraum der Nichtzahlung einzustellen, wenn die Zahlung von fälligen Gebühren oder Auslagen nicht pünktlich eingeht.

4.3 Alle Gebühren verstehen sich zuzüglich anwendbarer Steuern und Abgaben. Der Kunde ist für die Zahlung von Steuern und Abgaben jeglicher Art verantwortlich, die hinsichtlich der Inanspruchnahme von Dienstleistungen erhoben werden und die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, mit

Ausnahme der auf das Nettoeinkommen von Sun erhobenen Steuern. Der Kunde ist für alle anwendbaren Umsatzsteuern verantwortlich, es sei denn, es wird vorab eine Umsatzsteuerbefreiung beansprucht, indem der Kunde Sun eine Befreiungsbescheinigung, die von den zuständigen Behörden akzeptiert wird, vorlegt.

5. Laufzeit und Kündigung.

5.1 Dieser Vertrag beginnt zum Datum des Inkrafttretens und bleibt bis zur vollständigen Erbringung der Dienstleistungen wirksam, es sei denn, er wird wie unten dargelegt früher gekündigt.

5.2 Jede Partei kann diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich kündigen, wenn die andere Partei gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrags verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung behebt.

5.3 Dieser Vertrag erlischt mit Stornierung der Dienstleistungen gemäß Abschnitt 11.

5.4 Nach einer Kündigung oder Beendigung des Vertrags bezahlt der Kunde Sun für alle Dienstleistungen, die vor dieser Kündigung oder Beendigung erbracht wurden, die fälligen Gebühren nebst den angefallenen Auslagen. Die Abschnitte 1, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11 und 12 dieses Vertrags bleiben nach Beendigung und Kündigung dieses Vertrags, gleich aus welchem Rechtsgrund, wirksam.

6. Abwerbung. Der Kunde wird für einen Zeitraum von einem (1) Jahr nach der Erbringung der Dienstleistungen keine Sun-Mitarbeiter, die die Dienstleistungen erbracht haben, abwerben oder einstellen, ohne zuvor eine schriftliche Zustimmung von Sun eingeholt zu haben.

7. Gewährleistungsausschluss. Sun verpflichtet sich, für die Erbringung der Dienstleistungen wirtschaftlich angemessene Anstrengungen zu unternehmen um sicherzustellen, dass die Dienstleistungen auf fachmännische Art von qualifiziertem Personal erbracht werden.

IM ÜBRIGEN WERDEN DEM KUNDEN ETWAIGE PRODUKTE OHNE MÄNGELGEWÄHR UND UNTER AUSSCHLUSS JEDWEDER GARANTIEN, INSBESONDERE OHNE GEWÄHR BEZÜGLICH DER INSTALLATION, VERWENDUNG ODER LEISTUNG DER PRODUKTE GELIEFERT. SUN UND SEINE LIEFERANTEN LEHNEN ETWAIGE GARANTIEN ODER GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE FÜR SACH- UND RECHTSMÄNGEL AB, SEIEN SIE AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, INSBESONDERE GARANTIEN DER MARKTGÄNGIGKEIT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK SOWIE DER NICHT-VERLETZUNG VON RECHTEN DRITTER. SUN UND SEINE LIEFERANTEN GARANTIEREN NICHT, DASS DIE LEISTUNGEN DEN ANFORDERUNGEN DES KUNDEN ENTSPRECHEN, DASS DER BETRIEB OHNE UNTERBRECHUNGEN ODER FEHLERFREI ERFOLGT ODER DASS FEHLER BERICHTIGT WERDEN. Ohne die allgemeine Natur des vorangegangenen Gewährleistungsausschlusses zu beschränken, sind die Produkte nicht speziell für die Nutzung bei der Planung, der Konstruktion, der Wartung, der Kontrolle oder dem direkten Betrieb von Kernkraftwerken; Luftfahrt Navigations-, -kontroll- oder -kommunikationssystemen; Waffensystemen oder lebenserhaltenden Systemen entwickelt, hergestellt oder vorgesehen.

8. Vertraulichkeit.

8.1 Sun und der Kunde wahren für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertrags den Schutz aller Informationen und des Know-hows, welche von der anderen Partei während der Erbringung der Dienstleistungen übermittelt wurden und die eindeutig als proprietär und/oder vertraulich bzw. „confidential“ ausgewiesen sind oder die aufgrund der Art und Weise der Offenlegung von einem verständigen Dritten als proprietär und/oder vertraulich behandelt werden würden („Vertrauliche Informationen“). Die Parteien werden die Vertraulichen Informationen ausschließlich für die in diesem Vertrag dargelegten Zwecke nutzen. Sun und der Kunde haben jedoch keine Verpflichtung zur Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen, die (a) bereits allgemein bekannt sind oder durch Veröffentlichung, kommerzielle Verwendung oder auf andere Weise ohne Verschulden des Empfängers allgemein bekannt oder verfügbar werden; (b) dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren, ohne einer Geheimhaltungsverpflichtung zu unterliegen; (c) unabhängig vom Empfänger ohne Verwendung der Vertraulichen Informationen des Empfängers entwickelt werden; (d) die nicht als proprietär und/oder

vertraulich gekennzeichnet sind oder vernünftigerweise nicht als vertraulich einzustufen sind; oder (e) rechtmäßig von einem Dritten bezogen werden, der das Recht zur Offenlegung hatte. Des Weiteren darf der Empfänger Vertrauliche Informationen aufgrund einer Verfügung durch eine staatliche Stelle oder ein Gericht offenlegen, vorausgesetzt der Empfänger benachrichtigt vorab schriftlich die offenlegende Partei über die bevorstehende Offenlegung und hält sich an deren Vorgaben bei der Offenlegung.

8.2 Die Geheimhaltungsverpflichtungen nach Abschnitt 8 lassen das Recht einer jeden Partei zur unabhängigen Entwicklung oder zum Erwerb von Produkten ohne Verwendung der Vertraulichen Informationen der anderen Partei unberührt.

8.3 Die offenlegende Partei erkennt an, dass der Empfänger gegenwärtig oder in Zukunft intern Informationen entwickeln kann oder Informationen von anderen Parteien erhalten kann, die den Vertraulichen Informationen ähneln. Es steht jeder der Parteien frei, für beliebige Zwecke die immateriellen Werte, die sich aus dem Zugriff auf oder der Arbeit mit diesen Vertraulichen Informationen ergeben, zu verwenden, vorausgesetzt dass der Empfänger die Verpflichtung zur Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen als solche wahr. Der Begriff „immaterielle Werte“ bedeutet Informationen in immaterieller Form, die ohne Hilfsmittel im Gedächtnis von Personen bleiben, die Zugang zu den Vertraulichen Informationen, einschließlich der darin enthaltenen Ideen, Konzepte, des Know-hows oder der Techniken hatten. Die Parteien trifft keine Verpflichtung, den Einsatz solcher Personen zu begrenzen oder zu beschränken oder Vergütungen jeglicher Art für zukünftige Arbeitsprodukte dieser Personen wegen der Verwendung von immateriellen Werten zu bezahlen.

9. Nutzungsrechte. Wenn Sun während der Durchführung der Dienstleistungen für den Kunden Software oder Software-Tools oder irgendwelche Erweiterungen oder Bearbeitungen der Software oder Software-Tools (insgesamt „Arbeitsprodukt“) erstellt oder diese dem Kunden liefert, dann verbleiben alle Urheberrechte, Patent- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte an und für ein solches Arbeitsprodukt bei Sun. Ungeachtet des Vorstehenden erhält der Kunde im Gegenzug für die Bezahlung der Gebühren ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung dieses Arbeitsprodukts zu den vereinbarten oder anwendbaren Bedingungen, die für das MySQL-Produkt gelten, für welches das Arbeitsprodukt erstellt wurde, und zwar solange der Vertrag hinsichtlich des MySQL-Produkts wirksam ist. Sun behält sich alle und jegliche Rechte, die hier nicht ausdrücklich eingeräumt wurden, vor.

10. Haftungsbeschränkung. SOWEIT ES DAS GELTENDE RECHT ZULÄSST (a) HAFTEN DIE PARTEIEN BZW. IHRE LIEFERANTEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR IRGENDWELCHE FOLGE-, SONDER-, INDIRECTEN ODER NEBENSCHÄDEN ODER FÜR VERSCHÄRFTEN SCHADENSERSATZ ODER SCHADENSERSATZ MIT STRAFCHARAKTER, INSBESONDERE ABER NICHT AUSSCHLIEßLICH NICHT FÜR GEWINNAUSFÄLLE ODER ENTGANGENE KOSTENERSPARNISSE (OB AUFGRUND VON BESCHÄDIGTEN ODER VERLOREN GEGANGENEN DATEN, SOFTWARE- ODER COMPUTERFEHLERN, SUPPORTAUSFÄLLEN ODER SONSTIGEN URSACHEN), SELBST WENN SIE AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDEN; UND (b) BESCHRÄNKT SICH MIT AUSNAHME DER VERLETZUNG DER GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE VON SUN DURCH DEN KUNDEN UND SEINE VERTRIEBSHÄNDLER IN JEDEM FALL UND UNGEACHTET JEDLICHER ANDERER KLAUSELN IN DIESEM VERTRAG DIE GESAMTHAFTUNG EINER PARTEI DER ANDEREN GEGENÜBER AUS JEDLICHEN GRÜNDEN UND KLAGEGRÜNDEN IN JEDEM FALL (i) FÜR DIE HAFTUNG VON SUN AUF DEN AN SUN GEMÄSS DIESEM VERTRAG GEZAHLTEN BETRAG; UND (ii) FÜR DEN KUNDEN AUF DEN BETRAG, DER GEMÄSS DIESEM VERTRAG AN SUN GEZAHLT WURDE ODER GESCHULDET WIRD.

11. Stornierungsgrundsätze. Der Kunde muss innerhalb von einem Jahr nach dem Datum des Inkrafttretens die Erbringung der Dienstleistungen planen. Im Voraus bezahlte Gebühren verfallen nach einem Jahr, wenn die Dienstleistungen nicht in dieser Zeit in Anspruch genommen werden. Wenn der Kunde die geplanten Dienstleistungen storniert oder verzögert, muss der Kunde Sun unverzüglich eine entsprechende Benachrichtigung per E-Mail unter der Adresse services-reporting@mysql.com zukommen lassen. Der Kunde erstattet Sun alle angemessenen Auslagen, die für den Kunden bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Stornierungsmitteilung bei Sun entstanden sind, unter anderem auch die nicht erstattungsfähigen Reisekosten. Im Falle einer Stornierung oder Verzögerung der Dienstleistungen durch den Kunden sind (a) keine Gebühren für Dienstleistungen fällig, wenn die Benachrichtigung bei Sun zehn (10)

oder mehr Geschäftstage vor dem geplanten Startdatum der Dienstleistungen eingeht; und (b) ein Teil der Gebühren fällig, wenn die Benachrichtigung weniger als 10 Geschäftstage vor Beginn der anberaumten Leistungserbringung eingeht, und zwar mit folgender Staffelung:

Benachrichtigung innerhalb von 4 bis 9 Geschäftstagen – 50 % zahlbar
Benachrichtigung innerhalb von 0 bis 3 Geschäftstagen – 100 % zahlbar

12. Verschiedenes.

12.1 Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder dies werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags ebenso wenig wie die Wirksamkeit des gesamten Vertrags. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung werden die Parteien nach Treu und Glauben eine Bestimmung vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung und den Interessen der Parteien, wie sie sich aus diesem Vertrag ergeben, möglichst nahe kommt.

12.2 Abtretung. Der Kunde darf diesen Vertrag oder seine Rechte oder Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags nicht an eine Person oder Partei ohne die vorherige Zustimmung von Sun übertragen oder abtreten (wobei die Erteilung dieser Zustimmung im alleinigen Ermessen von Sun liegt), gleichgültig ob die Abtretung kraft Gesetzes oder Rechtsgeschäft erfolgt. Jeder Versuch des Kunden, diesen Vertrag ohne die vorherige Zustimmung von Sun zu übertragen, sollte diese erforderlich sein, ist unwirksam. Vorbehaltlich der vorstehenden Bedingungen ist dieser Vertrag für jede Partei und ihre zulässigen Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger mit dessen Abtretung rechtlich bindend. Dieser Vertrag ist nicht drittbegünstigend.

12.3 Kein Verzicht; Einschränkungen. Die Unterlassung einer der Parteien, ein Recht oder einen Rechtsbehelf im Rahmen dieses Vertrags auszuüben oder wahrzunehmen, stellt keine Duldung des Ereignisses oder Verwirkung des Rechts dar, das dieses Recht oder diesen Rechtsbehelf begründet. In dem nach dem anwendbaren Recht zulässigen Maß darf der Kunde keine Klage (gleichgültig in welcher Form), die sich aus diesem Vertrag ergibt, mehr als ein (1) Jahr nach dem Entstehen des Klagegrundes einreichen.

12.4 Geltendes Recht.

12.4.1 Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich kalifornischem Recht unter Ausschluss etwaig anwendbarer Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) sowie einer gegebenenfalls geltenden Fassung des Uniform Computer Information Transactions Act .

12.4.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten gegen Sun aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Santa Clara County, USA. Klagt Sun, ist Sun auch berechtigt, den Gerichtsstand des Kunden zu wählen. Ungeachtet dessen kann jede der Parteien ein Urteil, welches von einem solchen Gericht ausgesprochen wurde, in jedem zuständigen Gericht vollstrecken lassen und Sun kann zudem einstweiligen Rechtsschutz vor jedem zuständigen Gericht beantragen, um seine gewerblichen Schutzrechte durchzusetzen.

12.4.3 Der Kunde hält alle einschlägigen und anwendbaren Gesetze in Bezug auf den Erwerb von Dienstleistungen, wie sie nach diesem Vertrag zulässig sind, auf eigene Kosten ein.

12.4.4 Etwaige Ansprüche sind in Englischer Sprache geltend zu machen. Unternehmen, die im deutschsprachigen Raum ansässig sind, erklären sich mit folgender Regelung einverstanden: The parties hereby agree that this Agreement or portions thereof be drafted in English. Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass dieser Vertrag ganz oder teilweise in englischer Sprache aufgesetzt ist.

12.5 Benachrichtigungen. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, werden alle Mitteilungen, Ermächtigungen oder Zustimmungen („Benachrichtigungen“), die im Rahmen dieses Vertrags erforderlich sind oder die erteilt werden können, schriftlich gemacht und an die Anschrift der anderen Partei, die auf dem Bestellformular angegeben ist, an die Rechtsabteilung („Legal“) adressiert und zugestellt. Benachrichtigungen an Sun sind darüber hinaus in Kopie an Sun Microsystems, Inc. at 4150 Network Circle, Santa Clara, California 95054, Attn: MySQL Legal Group zu übermitteln. Benachrichtigungen gelten als zugegangen: (a) am fünften Geschäftstag, nachdem die Benachrichtigung bei der örtlichen Post vorfrankiert aufgegeben wurde; oder (b) am Empfangstag, falls sie mit einem anerkannten Übernacht-Expresskurier oder internationalen Kurierdienst oder persönlich zugestellt wurde. Jede Partei kann ihre Anschrift für Benachrichtigungszwecke durch entsprechende Benachrichtigung nach Maßgabe dieses Abschnitts ändern.

12.6 Unabhängige Vertragspartner. Die Parteien treten bei Abschluss dieses Vertrags gegenüber der jeweils anderen Partei als unabhängige Vertragspartner auf und bleiben dies auch. Mit keiner Bestimmung dieser Vereinbarung wird beabsichtigt, zwischen den Parteien eine Partnerschaft, ein Joint Venture, eine Handelsvertretung oder ein Beschäftigungsverhältnis zu begründen.

12.7 Exportbestimmungen. Der Kunde erkennt an, dass das Produkt Aus- und Einfuhrkontrollgesetzen unterliegen kann und verpflichtet sich, diese Gesetze in Verbindung mit dem Produkt vollständig einzuhalten. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass das Produkt nicht direkt oder indirekt an sanktionierte oder mit Embargo belegte Länder oder Staatsangehörige versandt, übertragen oder reexportiert wird, dass es auch nicht zu diesem Zweck erworben wird und ferner nicht für folgende Zwecke verwendet wird: Kernkraftaktivitäten, chemische oder biologische Waffen oder Raketenprojekte, außer wenn diese von der US-Regierung genehmigt wurden. Der Kunde bestätigt hiermit, dass er nicht durch ein Verbot seitens der US-Regierung von der Teilnahme an Export- oder Reexport-Transaktionen ausgeschlossen ist.

12.8 Höhere Gewalt. Mit Ausnahme der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung ist keine der Parteien der anderen gegenüber wegen Nichterfüllung dieses Vertrags verantwortlich, wenn die Nichterfüllung aufgrund höherer Gewalt erfolgt, beispielsweise aufgrund der Nichtverfügbarkeit von Kommunikationseinrichtungen oder Energiequellen, von Handlungen der anderen Partei, Handlungen von Regierungsbehörden, Brand, Streiks, Transportverzögerungen, Aufständen, Terrorismus, Krieg oder anderen Ursachen, die sich einer angemessenen Kontrolle dieser Partei entziehen.

12.9 Datenschutz. Jede Partei verpflichtet sich zur Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Regelungen und Verordnungen bei der Erfassung, Verarbeitung und dem Schutz von Daten, die im Rahmen dieses Vertrages der anderen Partei zugänglich gemacht werden. In Bezug auf Sun's Lieferung von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen ermächtigt der Kunde Sun (auch basierend auf allen zuvor eingeholten erforderlichen Zustimmungen), die Daten des Kunden sowie die personenbezogenen Daten seiner autorisierten Ansprechpartner zu verarbeiten und vertragsgemäß zu nutzen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine Daten, beispielsweise seine Adresse, Lieferumfang und Dienstleistungsanforderungen von Sun und seinen verbundenen Unternehmen sowie Dritten, z.B. Unteraufnehmern, im Inland und Ausland genutzt und übertragen werden können.

12.10 Gesamte Vereinbarung. Dieser Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes dar und ersetzt alle vorherigen mündlichen oder schriftlichen Angebote, Abmachungen und sonstige Vereinbarungen zwischen den Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, kann dieser Vertrag nur durch eine schriftliche Vereinbarung, die von beiden Parteien unterzeichnet ist, ergänzt oder geändert werden. Dieser Vertrag kann durch Bezugnahme in einem anderen Dokument (z.B. Bestellformular, Einzelauftrag) wirksam werden oder per Fax oder E-Mail (als Anhang im Pdf-Format oder einem anderen vereinbarten Dokumentenformat) zustande kommen. Im letzteren Fall gilt eine Fax- oder die per E-Mail verschickte Vertragskopie als Originalvertrag und ist unter Verzicht auf das Schriftformerfordernis wirksam. Dieser Vertrag kann in zweifacher Ausfertigung abgeschlossen werden, wobei beide Ausfertigungen zusammen einen einzelnen Vertrag zwischen den Parteien darstellen. Im Falle eines Konflikts oder eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses Vertrags und anderen oder weiteren Bestimmungen, auf die der Kunde gegenüber Sun in Dokumenten oder auf einer Webseite Bezug nimmt, haben die Bestimmungen dieses Vertrags Vorrang. Die Annahme eines solchen Dokuments durch Sun wird nicht als Annahme von Bestimmungen ausgelegt, die in irgendeiner Weise im Konflikt oder Widerspruch zu diesem Vertrag stehen oder über diesen hinausgehen, es sei denn, diese Bestimmungen werden separat und ausdrücklich in schriftlicher Form von einem dazu berechtigten Vertreter der Sun angenommen.